

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge mit der ASpro-Webdesign, Inhaber: Alexander Ley (im folgenden ASpro genannt) in Ahrensfelde. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf eigene AGB wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollte in diesen Bedingungen eine unwirksame Regelung enthalten sein, gelten alle übrigen gleichwohl. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.

(2) Alle in Euro ausgewiesenen Beträge dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Widersprüchliche oder von einander abweichende Regelungen, die in einer, oder durch Inanspruchnahme mehrerer Klauseln, entstehen, sind gemäß des zu verhandelnden Gegenstandes gültig und erkennbar.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 3 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von ASpro sind freibleibend und können bis zur rechtsverbindlichen Annahme durch den Auftraggeber jederzeit widerrufen werden. Bestellungen des Auftraggebers stellen, sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, verbindliche Angebote dar, die ASpro innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen kann. Bestellungen des Auftraggebers werden von ASpro durch schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung angenommen. Internet-Bestellungen (durch E-Mail/Formularversand) sind auch ohne Unterschrift für den Auftraggeber bindend. Pauschalangebote sind bis zum genannten Zeitpunkt verbindlich.

(2) ASpro kann vom Vertrag zurücktreten wenn eine Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Konkurses mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über die Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt werden. Wenn ASpro aus diesen Gründen vom Vertrag zurücktritt, oder wenn die Bestellung aus Gründen nicht ausgeführt werden kann, die der Auftraggeber zu vertreten hat, dann hat der Auftraggeber der ASpro für Aufwendungen und den entgangenen Gewinn eine Entschädigung nach bisher erbrachter Leistung zu entrichten.

(3) Für Angebote und Vertragsabschlüsse Dritter, die durch ASpro offiziell vermittelt werden gilt "§10 Vermittlung von Telekommunikationsverträgen".

(4) Auf Vertragsabschlüssen zwischen Dritten und dem Auftraggeber, die zum Zwecke der Umsetzung eines Auftrages eine erforderliche Maßnahme darstellen, übernimmt ASpro keine Gewährleistung, auch bleibt das Verhältnis zwischen Auftraggeber und ASpro dadurch unberührt.

§ 4 Verwendung von Kundendaten

(1) ASpro verpflichtet sich, über alle während der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Kenntnisse und Informationen des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren und sie Dritten nicht zugänglich zu machen.

(2) Daten zur Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.), sowie ggf. dessen Kontoverbindung dürfen nur im Sinne der Anmeldung / Registrierung / Beantragung von Diensten oder Dienstleistungen (Eintragung in Suchmaschinen im WorldWideWeb, Einrichtung von E-Mail-Konten, Registrierung für Bannertausch etc.), sowie zum Erwerb oder Anmieten von Gütern, von ASpro im Namen des Auftraggebers verwendet und somit an Dritte weitergegeben werden, wenn dies ausdrücklich vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurde und der Umsetzung einer zuvor definierten Zielstellung beträgt, bzw. notwendiger Bestandteil eines umfangreichen Auftrags ist. Diese Einwilligung des Auftraggebers ist an den entsprechenden Auftrag gebunden, nicht auf andere Aufträge übertragbar, kann jederzeit formlos vom Auftraggeber entzogen werden und erlischt bei Beendigung bzw. Fertigstellung des betreffenden Auftrages.

§ 5 Lieferzeit

(1) Liefer- und Fertigstellungstermine bedürfen der Vereinbarung. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Demos, Testversionen etc. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Benachrichtigung des Auftraggebers bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme gerechnet. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verlängert sich die Liefer- oder Fertigstellungszeit entsprechend.

(2) Stellt der Auftraggeber die von ihm zu beschaffenden Unterlagen oder sonstigen zu erbringenden Leistungen nicht rechtzeitig zur Verfügung, oder übermittelt er die von ihm zu erbringenden Informationen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die vereinbarte Liefer- oder Fertigungszeit entsprechend.

(3) ASpro haftet im Falle des von ASpro nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Verzugs bei Lieferungen von Waren, sowie Fertigstellungen aus Dienstleistungen für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 6 Beanstandungen / Gewährleistung

(1) Nach dem neuen Recht kann der Käufer bei einer mangelhaften Sache als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache oder bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Schadenersatz verlangen. Erst wenn die Nacherfüllung nicht gelingt, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Käufer – in zweiter Linie – Gewährleistungsrechte geltend machen: Rücktritt oder Minderung. Nach neuem Recht sind Beschränkungen allein auf die Nacherfüllung insofern unwirksam, soweit dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern.

(2) Ist der Liefergegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, mit Fehlern behaftet oder fehlen zu dieser Zeit zugesicherte Eigenschaften, so ist ASpro nach eigener Wahl berechtigt nachzubessern. Soweit dem Auftraggeber zumutbar, ist ASpro zu einer mehrmaligen Nachbesserung berechtigt. ASpro hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen.

(3) Mängel, die offen zutage liegen, so dass sie auch dem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne besondere Aufmerksamkeit

sofort auffallen, sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Fertigstellung anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 12 Monaten ab Fertigstellung. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber ASpro nur zur Beseitigung des Mangels in Anspruch nehmen, sofern ASpro diesen Mangel arglistig verschwiegen hat, die hierbei anfallenden Kosten hat ASpro zu tragen. Andernfalls entspricht diese Inanspruchnahme von ASpro einem neuen Auftrag, dessen Kosten zu Lasten des Auftraggebers gehen.

§ 7 Rücktritt und Widerruf

(1) Dem Auftraggeber steht es frei, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, von einem Dienstleistungsvertrag (Webdesign, Grafik- und Programmierarbeiten, Bild- und Tonarbeiten, Animation, Installation, Reparatur etc.) mit ASpro zurückzutreten, insofern die betreffende Dienstleistung ausschließlich von ASpro zu erbringen wäre, keine zuvor geschlossene Vereinbarung mit ASpro, dem Auftraggeber, oder Dritten, daran Schaden nimmt, dem widerspricht, oder Gefahr läuft, Schaden daran zu nehmen.

(2) Die, bis zum Zeitpunkt des Rücktritts, im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, bereits getätigten Ausgaben, sowie alle unmittelbar durch den Rücktritt entstehenden Folgekosten, werden dem Auftraggeber in vollem Umfang, zzgl. der anteiligen Gesamtsumme, für bereits erbrachte, oder nur zum Teil erbrachte Dienstleistung, in Rechnung gestellt. Bei Dienstleistungsverträgen, die das Herstellen eines unikaten Produktes vereinbaren, verzichtet der Auftraggeber auf das allgemeine 14-tägige Rückgabe- und Widerrufsrecht, von dem Moment an, wo mit der Produktion begonnen wird.

§ 8 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten für Verpackung und ggf. Versand werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Zahlung des Honorars, bzw. des Kaufpreises hat ausschließlich auf das dafür benannte Konto zu erfolgen, falls keine anderen Regelungen hierzu schriftlich vereinbart wurden. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Bei Dienstleistungsverträgen (Webdesign, Grafik- und Programmierarbeiten, Bild- und Tonarbeiten, Animationen etc.) wird das vereinbarte Honorar nach Abschluss der Arbeiten fällig. Bei Neukunden, sowie ab einer Höhe des vereinbarten Honorars von 250 Euro, behält sich ASpro vor, nach Abnahme der erstellten Entwürfe eine Anzahlung von 40% der veranschlagten Auftragskosten als Anzahlung einzufordern.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ASpro gestellte Rechnung binnen 10 Tagen nach Erhalt dieser zu begleichen, falls keine hiervon abweichende Tilgungsfrist schriftlich vorliegt. Ist der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen im Verzug, so ist ASpro berechtigt, den Zugriff auf etwaige, von ASpro erstellte, und den Vorfall betreffende, Internetseiten bis zum Eingang des offenen Betrages zu sperren, bzw. bei Überarbeitungsaufträgen den Zustand der Internetseiten vor Veränderung dieser durch ASpro wiederherzustellen, bzw. die durch den jeweiligen Auftrag getätigten Änderungen an Internetseiten unwirksam zu machen.

(5) Geht der Betrag nicht innerhalb der gemahnten Fristen ein, ist ASpro berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und einen eventuellen Schadenersatz geltend zu machen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz (Basiszinssatz) der Landeszentralbank berechnet. Ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Haftung, Schadenersatzansprüche

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 10 Übertragung von Leistungen

(1) ASpro steht es frei die vereinbarten Leistungen zur Erfüllung eines Auftrages selbst zu erbringen oder unter Wahrung der Klausel "Verwendung der Kundendaten" gänzlich oder nur Teilweise durch Dritte erbringen lassen, soweit keine abweichende Regelungen ausdrücklich und schriftlich getroffen worden sind, und der zuvor vereinbarte Umfang des Entgeltes davon unberührt bleibt.

§ 11 Vermittlung von Telekommunikationsverträgen

(1) Bei vermittelten Telekommunikationsverträgen beruft sich ASpro auf die Klausel "§ 4 Verwendung von Kundendaten". In der Funktion als autorisierter Vertriebspartner verwendet ASpro ausschließlich das für diese Zwecke bereitgestellte Informationsmaterial des zu vermittelnden Anbieters und hat daher keinerlei Einfluss auf Vertragsmodalitäten. Für die Gestaltung des Informationsmaterials ist der Dienstanbieter verantwortlich. Die zum Zwecke des Vertragsabschluss verwendete Auswahl des bereitgestellten Informationsmaterials bleibt ASpro frei überlassen.

(2) ASpro ist von jeglicher Gewährleistung der durch ASpro vermittelten Verträge freigesprochen und nicht befugt verbindliche Auskünfte über kundenspezifische Angelegenheiten zu erteilen, da ASpro über keinerlei Einblick in die Kundendaten oder Bearbeitungsvorgänge des Dienstansbieters verfügt, oder sonstigen Einfluss auf die endgültige Form und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vermittelten Vertrages hat.

(3) ASpro übernimmt keine Gewährleistung für die Weiterleitung und fehlerfreie Bearbeitung der antragsrelevanten Kundendaten bei Abschluss eines durch ASpro vermittelten Telekommunikationsvertrages, da der Dienstanbieter den Erhalt der Unterlagen, sowie den Auftragsstatus dem Antragsteller nur direkt mitteilt.

(4) Die durch ASpro vermittelten Telekommunikationsverträge werden zwischen dem Dienstanbieter und dem Antragsteller geschlossen. Rücktrittsgesuche oder Änderungen des Vertrages sind deshalb vom Antragsteller direkt an den Dienstanbieter zu richten, nicht an ASpro. Wurden die Antragsformulare jedoch noch nicht an den Dienstanbieter weitergeleitet und befinden sich noch im Besitz von ASpro, so stellt diese Eventualität die Einzige Ausnahme dieser Regelung dar.

§ 12 Webdesign, Grafik-, Programmier- und Multimediaarbeiten

§ 12a Domain

(1) Die Domainregistrierung, Wahl des Hosts und Providers, sowie deren ordnungsgemäße Bezahlung ist allein Sache des Auftraggebers. Dies gilt nicht, wenn und soweit abweichende Regelungen ausdrücklich und schriftlich getroffen worden sind.

(2) Wird im Rahmen eines Auftrages eine Domain für den Auftraggeber registriert, so erfolgt dies auf dessen Namen, wodurch der Auftraggeber sämtliche damit verbundenen Rechte erhält. ASpro hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit einer Wunsch-Domain und kann dies auch nicht gewährleisten. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, bei bereits vergriffener Wunsch-Domain auf die nächstmögliche freie Alternative zur Wunsch-Domain zurückzugreifen, was keinen Einfluss auf den

Fortführung des mit ASpro geschlossenen Vertrages hat.

(3) ASpro übernimmt keine Gewährleistung für die Aufnahme der durch ASpro eingetragenen Internetseiten in den Katalog einer Suchmaschine, da von den Betreibern der Suchdienste dafür ebenfalls keine Garantie gegeben wird.

§ 12b Draft (Pflichtenheft)

(1) Vertragsgegenstand sind die von ASpro durch Zusammenwirken mit dem Auftraggeber selbständig zu entwickelnden Animationen, Druckerzeugnissen, Filmsequenzen, Funktionen, Grafiken, Internet- und Multimediaanwendungen, Musik- und Tonerzeugnissen, Programme und Quelltexten, sowie das ausschließliche, unbefristete, übertragbare, unwiderrufliche Nutzungsrecht alle bekannten Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung dafür zu übertragen.

(2) Das Draft, oder auch Pflichtenheft genannt, wird von den Vertragspartnern gemeinsam erstellt und hat alle in der Planungsphase für ASpro erforderlichen Informationen über die den Vertragsgegenstand umfassende Anwendungsgebiete, sowie eine präzise Produktbeschreibung zu enthalten. Es ist von den Vertragspartnern mit Datumsangabe rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Dies gilt auch für etwaige nachfolgende Drafts, auf die sich die Vertragspartner unter Vereinbarung abgeänderter Vertragsbedingungen oder unter Aufrechterhaltung der bestehenden schriftlich verständigt haben.

(3) Der Auftraggeber kann vom Draft abweichende Änderungen des Auftrags verlangen, wenn sie erforderlich sind, um den mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Erfolg zu erreichen oder zu sichern. Für diese und andere Änderungen kann gemäß, des damit verbundenen Mehraufwandes, ein zusätzliches Entgelt verlangt werden. Jegliche Änderungen des Vertrages und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Hierdurch bedingte unvermeidliche Zeitverschiebungen sind ASpro unverzüglich mitzuteilen und zu berücksichtigen.

(4) Der Vertragsgegenstand wird von ASpro in der Weise erstellt, dass alle im Pflichtenheft beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Mindeststandard sind die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden neuesten allgemein zugänglichen Erkenntnisse der Informationstechnik. Nach Installation bzw. Fertigstellung des Vertragsgegenstandes weist ASpro den Auftraggeber sowie die vom Auftraggeber benannten Mitarbeiter in die Benutzung des Vertragsgegenstandes ein, insofern es die Art und der Umfang des Vertragsgegenstandes verlangt.

§ 12c Abnahme

(1) ASpro weist binnen einer Woche nach erfolgter erster Einweisung durch angemessene Abnahmetests die Funktion des Vertragsgegenstandes nach, insofern hierfür kein anderer Zeitraum festgelegt, bzw. die Notwendigkeit als solches überhaupt besteht.

(2) Die Abnahme ist nach Übergabe der etwaigen zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen zu erklären und in einem von den Vertragspartnern zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten.

(3) Kleinere Mängel, die Funktion und Nutzungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn der ASpro dies verlangt und einer unverzüglichen Mängelbeseitigung (spätestens binnen drei Tagen) zusagt.

(4) Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Läuft eine von ASpro gesetzte Frist zur Abnahme ergebnislos ab, gilt die Abnahme als erteilt.

(5) Liegen erhebliche Mängel vor, verpflichtet sich ASpro die

Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahme ist innerhalb einer Woche nach Anzeige der Mängelbeseitigung zu wiederholen, insofern hier keine andere Frist, der Mängelbeseitigung entsprechend gesetzt wird

§ 12d Quellcode

(1) Der Quellcode, sowie sämtliche Dateien die zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes verwendet wurden verbleiben bei ASpro, die sich verpflichtet, diesen sicher aufzubewahren und auf Anforderung des Auftraggebers nur durch Zugriff auf den Quellcode zu behebbende Störungen am Vertragsgegenstand unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat ASpro den Quellcode einem vom Auftraggeber zu benennenden Notar zu übergeben, der auf Anforderung des Auftraggebers diesen an einen Dritten aushändigen darf, falls ASpro mit der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung am Vertragsgegenstand trotz schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers binnen einer Frist von einer Woche (falls nicht anders vereinbart) nicht erfolgreich nachkommt oder eine mögliche Mängelbeseitigung durch Stellung eines Insolvenzanspruchs über das Vermögen der ASpro gefährdet wird.

§ 12e Urheberrechte

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit Fertigstellung und Veröffentlichung die Rechte an der Konzeption und den Seiteninhalten. Das Urheberrecht geht nach vollständiger Bezahlung an den Auftraggeber über.

§ 12f Rechte Dritter

(1) Der Auftraggeber versichert ausdrücklich, dass ASpro überlassene oder sonst zur Verfügung gestellte Daten und Informationen weder gegen deutsches noch gegen ein hiervon gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht, insbesondere Urheber-, Datenschutz-, Berufs- und Wettbewerbsrecht, verstößt. Insbesondere versichert der Auftraggeber, dass diese Daten nicht fremde Urheber- oder Kennzeichnungsrechte verletzen und dass in die Seiten aufzunehmende Hyperlinks auf fremde Internetseiten nicht rechtswidrig sind oder fremde Rechte verletzen.

(2) ASpro ist verpflichtet die vom Auftraggeber überlassene Daten oder Informationen auf ihre rechtliche Unbedenklichkeit oder auf Rechte Dritter hin zu überprüfen. ASpro behält sich vor, die Übernahme Daten oder Informationen für die zu gestaltende Internetseite abzulehnen, wenn sie inhaltlich bedenklich erscheinen. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Nachweis erbringen kann, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu befürchten ist, wird ASpro die jeweiligen Daten, oder Informationen in die Internetseite aufnehmen.

(3) Werden durch die Benutzung des von ASpro erstellten Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter verletzt, hat ASpro auf eigene Kosten nach Wahl des Auftraggebers diesem das Recht zur Nutzung der geschützten Programme zu verschaffen oder den Vertragsgegenstand schutzfrei auf Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards zu gestalten. ASpro stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen gegen den Auftraggeber geltend machen.

§ 12g Haftung und Schadenersatz

(1) ASpro übernimmt keine Garantie dafür, dass Server für einen bestimmten Dienst oder Software geeignet oder permanent verfügbar ist. Die Dienstleistung von ASpro ist der Upload der Daten auf den Server. Für Störungen innerhalb des Internet kann ASpro keine Haftung übernehmen. ASpro übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die direkt oder indirekt durch Datenüberspielung verursacht wurden.

(2) ASpro haftet für Schäden wegen Rechtsmängeln, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leicht fahrlässige Vertragsverletzungen und Schadenersatzansprüche ist die Haftung nur Höhe des Auftragswertes beschränkt, sowie für Schäden mit denen im Zusammenhang mit einem Softwareentwicklungsauftrag typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere auch für Datenverluste und Folgeschäden ausgeschlossen. Die Haftung ist auch ausgeschlossen, soweit zugunsten vom Auftraggeber eine Versicherung besteht.

(3) ASpro übernimmt keine Haftung, wenn fehlerhafte Arbeitsergebnisse weiterverarbeitet werden (Reproduktion, Druck, Vervielfältigung etc.), selbst wenn vom Auftraggeber Schadenersatz von dritter Stelle verlangt wird. Es besteht die Pflicht des Auftraggebers, die gelieferten Waren (Entwürfe, Reizeichnungen, Demos, Testversionen etc.) vor der Weiterverarbeitung zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturabzüge und Testmuster zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Stehen ASpro wegen Nichtabnahme des Auftraggebers Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, so kann ASpro 50% der Auftragssumme vom Auftraggeber als Schadenersatz verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, ASpro einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

(5) ASpro hält sich das Recht vor auf der verkauften Internetseite ein Firmen-Logo in angemessener Größe (120 x 60 Pixel) zu platzieren. Sollte das Logo innerhalb von 24 Monaten durch den Kunden oder Dritte entfernt werden, so wird eine Gebühr von 1000 Euro erhoben!

§12h Ansprüche bei Mängeln

(1) ASpro übernimmt für das funktionsfehlerfreie Laufen des Vertragsgegenstandes entsprechend der im Draft aufgeführten Anforderungen und dafür, dass sie bei Abnahme dem anerkannten Stand der Technik entspricht und nicht Mängel aufweist, eine Gewährleistung von 1 Jahr nach Abnahme. Kommt ASpro in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber die erforderlichen Mängelbeseitigungsmaßnahmen auf Kosten und Gefahr von ASpro selbst treffen oder von Dritten vornehmen lassen.

(2) Erst nach einem Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt oder Minderung zu.

§12i Änderungsvorbehalt

(1) Änderungen, die sich als technisch nötig erweisen oder im Sinne einer besseren Performance angeraten erscheinen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zumutbar sind, bleiben ASpro vorbehalten. Zu Teilleistungen ist ASpro berechtigt, sofern dem Auftraggeber dies zumutbar ist.

§13 Pflege, Reparatur, Überarbeitung von Soft- und Hardware

§13a Vertragsgegenstand

(1) ASpro übernimmt die Pflege der im Leistungsschein näher beschriebenen Programme. Der Leistungsschein ist Bestandteil dieses Vertrages. Erweiterungen der Programme sind in einem gesonderten Nachtrag in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.

(2) Die Pflege umfasst die Beseitigung von Fehlern am Programm, die Aktualisierung oder Erweiterung von Programmen, sowie den Austausch verbesserter Standardsoftware einschließlich Dokumentation (Aktualisierung, Updatung), die telefonische Beratung des Kunden in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben und periodische Pflegeleistungen, insbesondere Platten-, Systemsoftware- und Anwendungsprogrammüberprüfung, Software- Tests etc.

(3) Die Pflege umfasst auch auf die zu den Programmen gehörenden Dokumentationen sowie auf Dateien oder Datenbankmaterial, die vom Leistungsschein umfasst sind.

(4) Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, kann aber im Einzelfall gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von ASpro zu vertretene Einwirkungen verursacht werden.

§13b Leistungsumfang

(1) ASpro ist verpflichtet, vom Kunden gemeldete Fehler der Software zu untersuchen und dem Kunden nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um die Folgen des Fehlers zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software ist ASpro verpflichtet, den Fehler in einem der folgenden neuen Programmstände zu beseitigen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist die Erfüllung der dem Kunden gemäß § 3 obliegenden Mitwirkungspflichten.

(2) ASpro verpflichtet sich dazu, den Kunden bzw. das Personal des Kunden über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten einmalig zu unterrichten.

(3) Sonstige Mängel sind nur zu beheben, wenn dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms erforderlich ist.

(4) Die Pflegearbeiten werden am Installationsort durchgeführt, wenn die Datenverarbeitungseinheiten, auf denen das Programm installiert ist, funktionsbereit sind. Mit Einverständnis des Kunden können die Arbeiten auch per Fernwartung erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen beim Kunden gegeben sind, oder bei Vereinbarung die Pflegearbeiten im ASpro-Geschäftssitz vollzogen werden.

(5) Nicht vom Vertrag erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt der Anbieter auf Anforderung des Kunden gegen gesonderte Zahlung, wenn ihm zum Zeitpunkt der Anforderung ausreichendes Pflegepersonals zur Verfügung steht. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze des Anbieters unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

§13c Gewährleistung

(1) ASpro übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die im Leistungsschein spezifizierten Funktionen aufweist.

(2) ASpro sichert zu, dass die übernommenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und entsprechend dem nach besten Kräften erreichbaren Stand der Wissenschaft und Technik ausgeführt werden.

(3) Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind vom Kunden ASpro umgehend mitzuteilen.

(4) Vom Kunden mitgeteilte Fehler sind zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss ASpro eine Ausweichlösung entwickeln.

(5) Kommt ASpro der Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Kunde entweder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, Herabsetzung der Vergütung, Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle von Schadenersatz und Rücktritt bedarf es keiner Fristsetzung, wenn ASpro die Mängelbeseitigung verweigert oder wenn die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen ist oder dem Kunden unzumutbar ist.

(6) Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Zugang der Mängelanzeige.

§13d Haftung

(1) ASpro übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder leicht fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

Für sonstige Schäden wird eine Haftung nur übernommen, wenn ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln ASpros oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.

(2) Die Haftung ASpros in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beträge begrenzt. Für Personenschäden gilt diese Haftungsbeschränkung nicht.

(3) Für Datenverluste haftet ASpro - außer bei vorsätzlichen Handeln - nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat und nur in dem Umfang, in dem die Daten mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

§14 Sonstiges

(1) Soweit für die Leistungen von ASpro öffentlich-rechtliche Nebenkosten entstehen, die gesetzlich dem Auftraggeber zugewiesen sind, hat diese der Auftraggeber zu tragen.

(2) Erbringt ASpro Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers an einem anderen Ort als dem ASpro-Geschäftssitz, so kann ASpro für die anfallenden Fahrtzeiten eine angemessene Vergütung verlangen. ASpro ist berechtigt, für jeden gefahrenen Kilometer 0,26 Euro zu berechnen, wenn die daraus resultierende Gesamtsumme der Fahrkosten den ansonst geltenden Pauschalbetrag von 10 Euro übersteigt.

§15 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ahrensfelde. Auf den Vertrag ist deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts anzuwenden. Die für den Sitz von ASpro örtlich zuständigen Gerichte sind ausschließlich zuständig. ASpro kann Klagen gegen den Auftraggeber auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz erheben.

§16 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag sind schriftlich festzuhalten.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

ASpro-Webdesign, 15. Januar 2007